

Az.: 1 Ca 646/19

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 25.07.2019

Manderbach
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

**ARBEITSGERICHT SIEGEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

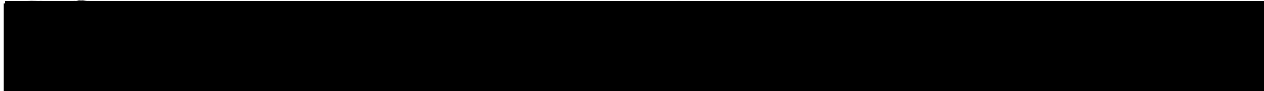
◀	Mit. zur Kenntnis	Wiedervorlage ▶	α
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Siegen			
05. Aug. 2019			
	Fristen + Termine	Bearbeitet	
			Kläger

Hans-Joachim Langer, Schlagmühlstraße 25, 57234 Wilsdorf

Prozessbevollmächtigte

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Siegen vertreten durch die Geschäftsführung, Spandauer Straße 1 + 3, 57072 Siegen

g e g e n



Beklagte

Prozessbevollmächtigte

Verband der Siegerländer Metallindustriellen e.V., Spandauer Straße 25, 57072 Siegen

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Siegen
auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2019
durch den Richter am Arbeitsgericht Perschke als Vorsitzenden
und den ehrenamtlichen Richter Lattek
und den ehrenamtlichen Richter Treske

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 665,63 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 51,20 € seit 01.05.2018, aus 51,20 € seit 01.06.2018, aus 51,20 € seit 01.07.2018, aus 51,20 € seit 01.08.2018,

- 2 -

1 Ca 646/19

aus 51,20 € seit 01.09.2018, aus 47,11 € seit 01.10.2018, aus 47,11 € seit 01.11.2018, aus 47,11 € seit 01.12.2018, aus 47,11 € seit 01.01.2019, aus 47,11 € seit 01.02.2019, aus 47,11 € seit 01.03.2019, aus 47,11 € seit 01.04.2019, aus 26,62 € seit 01.05.2019, aus 26,62 € seit 01.06.2019 und aus 26,62 € seit 01.07.2019 an den Kläger zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf 665,63 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Zahlungsansprüche in der Form der Weitergabe tariflicher Entgelterhöhungen.

Der Kläger ist seit 1995 bei der Beklagten beschäftigt. Seit dem 01.07.2016 befindet sich der Kläger in Altersteilzeit im Blockmodell. Die Freistellungsphase begann am 01.08.2018. Grundlage des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist der „*Vertrag für verblockte Altersteilzeit*“ (Bl. 7-10 GA). Am 31.03.2018 belief sich das ERA-Grundentgelt des Klägers auf 2.048,11 € brutto.

Die Beklagte war bis 2018 Mitglied im Arbeitgeberverband und somit tarifgebunden. Dann trat die Beklagte aus dem Verband aus.

Am 01.01.2018 trat das „*Abkommen über die ERA-Entgelte in der Metall-und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens*“ (ERA-Entgeltabkommen (EA)) vom 14.02.2018 in Kraft.

Seit April 2018 zahlte die Beklagte „freiwillig“ 1,8 % monatlich Entgelt mehr an die Beschäftigten.

Weiter zahlte die Beklagte seit dem 01.09.2018 „freiwillig“ zusätzlich 0,2 % mehr Entgelt, damit also seit dem 01.09.2018 insgesamt 2 % mehr Entgelt, an die Beschäftigten.

...

- 3 -

1 Ca 646/19

Ab 01.04.2019 erhöhte die Beklagte die Entgelte „freiwillig“ um 1 %.

Der Kläger verlangte von der Beklagten die volle Weitergabe der tariflichen Leistungen aus dem ERA-Entgeltabkommen und machte seine Forderungen mit gewerkschaftlichem Schreiben vom 13.09.2018 (Bl. 24 GA) erfolglos außergerichtlich geltend.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen Folgendes vor:

Gegenstand seiner Klage sei die Weitergabe der Tarifierhöhung ab dem 01.04.2018 iHv 4,3 % bis einschließlich Juni 2019 abzüglich bereits erfolgter Zahlungen.

Er habe Anspruch auf die Weitergabe der tariflichen Leistungen in voller Höhe, da für sein Altersteilzeitarbeitsverhältnis die tariflichen Bedingungen der Elektro- und Metallindustrie NRW gelten würden. Im Altersteilzeitvertrag werde ausdrücklich auf die geltenden gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Vorschriften Bezug genommen.

Die monatliche Differenz betrage seit dem 01.04.2018 51,20 € bzw seit dem 01.09.2018 47,11 € bzw. seit dem 01.04.2019 26,62 €.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 665,63 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 51,20 € seit 01.05.2018, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 51,20 € seit 01.06.2018, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 51,20 € seit 01.07.2018, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 51,20 € seit 01.08.2018, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 51,20 € seit 01.09.2018, nebst Zinsen in Höhe

...

- 4 -

1 Ca 646/19

von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 47,11 € seit 01.10.2018, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 47,11 € seit 01.11.2018, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 47,11 € seit 01.12.2018, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 47,11 € seit 01.01.2019, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 47,11 € seit 01.02.2019, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 47,11 € seit 01.03.2019, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 47,11 € seit 01.04.2019, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 26,62 € seit 01.05.2019, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 26,62 € seit 01.06.2019 und nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 26,62 € seit 01.07.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt die Beklagte im Wesentlichen Folgendes vor:

Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Weitergabe der tariflichen Leistungen. Es bestehe keine Tarifbindung für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis. Der Altersteilzeitver-

...

- 5 -

1 Ca 646/19

trag habe keine eigenständige Regelung schaffen, sondern nur die Halbierung der Arbeitszeit und die damit einhergehenden Änderungen des Arbeitsverhältnisses regeln wollen. Auch im schriftlichen Arbeitsvertrag existiere keine arbeitsvertragliche Bezugnahmeklausel, sondern lediglich eine Gleichstellungsabrede.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der Kammerverhandlung vom 29.11.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist als Leistungsklage zulässig. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen nicht und wurden von der Beklagten auch nicht geltend gemacht.

II.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte seit dem 01.04.2018 einen Anspruch auf Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhungen nach dem ERA-Entgeltabkommen vom 14.02.2018. Der Anspruch ergibt sich aus § 2 Nr. 3 ERA-Entgeltabkommen vom 14.02.2018 iVm § 4 Nr. 4.5 des Altersteilzeitvertrages.

1. Mit Wirkung ab 1. April 2018 wurden die Monatsgrundentgelte um 4,3 % erhöht (§ 2 Nr. 3 ERA-Entgeltabkommen).

2. Das Altersteilzeitentgelt nimmt während der Altersteilzeit an der allgemeinen tariflichen Entwicklung teil (§ 5.4 TV FlexÜ) (§ 4 Nr. 4.5 Altersteilzeitvertrag).

...

- 6 -

1 Ca 646/19

3. Die Parteien haben den „*Vertrag für verblockte Altersteilzeit*“ ausdrücklich „*auf der Grundlage des Tarifvertrages zum flexiblen Übergang in die Rente vom 24.02.2015 (TV FlexÜ) geschlossen*“ (Präambel). Sowohl § 4 Nr. 4.5 des Altersteilzeitvertrages als auch (wortgleich) § 5.4 TV FlexÜ bestimmen, dass das Altersteilzeitentgelt während der Altersteilzeit an der allgemeinen tariflichen Entwicklung teilnimmt.

Die Zinsforderung ergibt sich aus den §§ 286 I, II Nr. 1, 288 I BGB iVm § 614 BGB.

III.

1. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 I 1 ZPO iVm § 46 II 1 ArbGG. Als unterliegender Teil trägt die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits.

2. Der nach § 61 I ArbGG in jedem Urteil festzusetzende Streitwert ergibt sich aus der Höhe der Klageforderung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm
Fax: 02381 891-283

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

...